**Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Anlagen, Maschinen, Software und Wartungs- und sonstigen Dienstleistungen**

**I. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen, die aus dem Kauf- oder Dienstleistungsvertrag herrühren, gelten ausschließlich diese nachstehenden Bedingungen der FPA GmbH [nachstehend *Verkäuferin* genannt], soweit nichts anderes vereinbart ist. Diese Vertragsbedingungen gelten spätestens bei Annahme der Leistung. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die FPA GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zwecke abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.

1.2. Diese Vertragsbedingungen der FPA GmbH gelten auch beim künftigen Abschluss gleichartiger Verträge, auch wenn kein erneuter Verweis auf die Geltung erfolgt. Es gilt die Fassung der FPA GmbH bei Abgabe der Erklärung des Auftraggebers, die unter **https://fpa-gmbh.eu/infos/impressum/**

de abrufbar ist, es sei denn, es wird schriftlich etwas Anderes vereinbart.

1.3. Abweichende Bestimmungen, insbesondere solche des Auftraggebers, werden nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

**II. Vertragsschluss**

2.1. Alle Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht schriftlich als bindend bezeichnet sind. Der rechtsbindende Vertragsschluss kommt nur dann zustande, wenn:

* die Verkäuferin eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Auftraggeber übersendet hat,
* alle Vertragspartner den Vertrag unterzeichnen oder
* die Verkäuferin nach der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt.

2.2. Der Auftraggeber ist an seine Erklärung zum Abschluss von Verträgen für zwei Wochen gebunden.

2.3. Alle nicht schriftlich getroffenen sonstigen Vereinbarungen erfordern für ihre Wirksamkeit die schriftliche Bestätigung der Verkäuferin.

**III. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang**

3.1. Maßgebend für die Beschaffenheit der Leistung ist der unterzeichnete Vertrag. Andernfalls gilt die Auftragsbestätigung vor dem Angebot der Verkäuferin. Nachträgliche Veränderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.

3.2. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung, dass die vereinbarten Leistungen, insbesondere Leistungsumfang und Spezifikationen der Leistung, seinen Anforderungen entsprechen. Der Auftraggeber hat Unklarheiten über die Leistung selbst zu erfragen.

3.3. Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme etc. sind Leistungsbeschreibungen, aber keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erteilung durch die Geschäftsleitung der Verkäuferin.

3.4. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.

**IV. Leistungszeit und Leistungsverzögerungen**

4.1. Soweit die Verkäuferin keine Verbindlichkeit schriftlich erklärt, sind die angegebenen Leistungszeiten unverbindlich.

4.2. Die Verkäuferin ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn sie für den Auftraggeber zweckmäßig und verwertbar sind.

4.3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet, und um den Zeitraum, in dem die Verkäuferin durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Auftraggeber vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, beispielsweise eine Information nicht herausgibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht leistet oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

4.4. Nachträglich vereinbarte oder ergänzende Leistungen, die einen Einfluss auf vereinbarte Fristen haben, verlängern die vereinbarten Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

4.5. Die Verkäuferin trägt kein Beschaffungsrisiko.

4.6. Die Verkäuferin ist zur Lieferung oder Bereitstellung der Leistung nicht verpflichtet, wenn sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug befindet.

4.7. Der Auftraggeber ist bei einem Verzug, den die Verkäuferin zu vertreten hat, zur Geltendmachung weiterer Rechte, insbesondere solche eines Verzugsschadens, erst dann berechtigt, wenn eine schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstrichen ist. Eine Frist von weniger als drei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen, die vom Auftraggeber darzulegen und zu beweisen ist.

4.8. Mahnungen, Fristsetzungen oder andere ähnliche rechtsgeschäftliche oder rechtsgeschäftsähnliche Erklärungen müssen für ihre Wirksamkeit in Schriftform erklärt werden.

4.9. Soweit der Versand bestellter Waren erforderlich ist, erfolgt dieser ab Sitz der Verkäuferin. Die Kosten und das Versandrisiko trägt der Auftraggeber. Die Verkäuferin ist zur Auswahl des Transportunternehmens sowie zur Art des Transportmittels berechtigt.

4.10. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, die Leistungen bzw. versandte Ware selbst zu versichern oder versichern zu lassen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Verkäuferin schriftlich diese Verpflichtung zur Versicherung übernommen hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf seine Kosten Versicherungen oder sonstige zusätzliche Leistungen abzuschließen.

4.11. Ist der Versand durch einen Umstand, den der Auftraggeber zu verantworten hat, unmöglich oder nur mit Verzögerung möglich, so gehen ab dem Zeitpunkt der angezeigten Bereitschaft zum Versand die Gefahren auf den Auftraggeber über. Die durch die verlängerte Lagerung entstandenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

**V. Vergütung und Zahlung**

5.1. Die Preisberechnung erfolgt durch die Verkäuferin in Euro.

5.2 Sofern keine abweichende Regelung schriftlich getroffen wurde, ist die Zahlung á Konto der Verkäuferin zu leisten und zwar 1/3 nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Auftraggeber die Versandbereitschaft angezeigt wurde und der Restbetrag binnen 14 Tagen nach Gefahrübergang.

5.3. Liegt einem Auftrag kein vereinbarter Preis zugrunde, gilt die am Liefertrag gültige Preisliste.

5.4. Etwaige Vertragsleistungen wie z.B. Muster, Skizzen, Vorlagen oder sonstige Entwürfe, die der Auftraggeber ausdrücklich bestellt hat, sind auch dann zu zahlen, wenn der eigentliche Auftrag nicht erteilt wird.

5.5. Der Auftraggeber kann gegenüber der Verkäuferin nur mit durch sie selbst schriftlich anerkannten (unbestrittenen) Forderungen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5.6. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages der Verkäuferin nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses entgegenhalten.

5.7. Treten bei fest vereinbarten Preisen zwischen Vertragsschluss und Lieferung derartige Preiserhöhungen ein, mit denen die Verkäuferin nicht rechnen konnte, sind die Vertragspartner zu angemessenen Nachverhandlungen verpflichtet.

**VI. Pflichten des Auftraggebers**

6.1. Der Auftraggeber muss sämtliche Leistungen der Verkäuferin sofort ab Lieferung oder Bereitstellung nach den Regeln der kaufmännischen Rügepflicht nach § 377 HGB untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert dokumentiert rügen.

6.2. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Leistung bzw. das Programm ganz oder zum Teil nicht ordnungsgemäß arbeitet. Darunter fallen insbesondere Datensicherungen, Dokumentation der Nutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse und Notfallplanung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der Leistung sicherzustellen.

6.3. Die Rüge ist ausschließlich an die Verkäuferin direkt schriftlich zu wenden. Etwaige Rügen, die gegenüber Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechte Rüge dar.

**VII. Sachmängel**

7.1. Soweit die Leistung, das Produkt oder Programm der Verkäuferin fehlerhaft ist und somit einen Mangel darstellt, ist die Verkäuferin zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Mangel auf den von ihr vorgeschlagenen Weg zu beseitigen, soweit keine höherrangigen Interessen des Auftraggebers beeinflusst werden. Unter den Arten zur Mängelbeseitigung fällt insbesondere die Nachbesserung, Nacherfüllung oder Instruktion an den Auftraggeber, wie der dargelegte Mangel nicht mehr auftritt und somit beseitigt werden kann. Vor Einleitung weiterer Schritte muss der Auftraggeber mindestens drei Versuche zur Mängelbeseitigung hinnehmen.

7.2. Der Auftraggeber ist zur eigenmächtigen Rücksendung mangelbehafteter Ware ohne die vorherige Zustimmung der Verkäuferin nicht berechtigt.

7.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, verfügbare Updates oder neue Versionen zu installieren.

7.4. Alternativen und alternative Programme und Software sind durch den Auftraggeber hin- und anzunehmen, soweit ihm dies zumutbar ist.

7.5. Zur Aufdeckung von Fehlern und Mängeln ist der Auftraggeber gegenüber der Verkäuferin zur Unterstützung verpflichtet. Darunter fallen insbesondere die sorgfältige Dokumentation und Beschreibung der Gegebenheiten. Die von dem Auftraggeber zu leistende Unterstützungsleistung umfasst auch das Zugänglichmachen von Räumen, Sofortware oder sonstigen Gegebenheiten.

7.6. Die Verkäuferin ist zur Mängelbeseitigung in ihren eigenen Geschäftsräumen sowie in denen des Auftraggebers berechtigt. Dabei darf sich die Verkäuferin auch technischen Einrichtungen, wie beispielsweise der Fernwartung, bedienen.

**VIII. Rechtmängel**

8.1. Die Verkäuferin gewährleistet, dass keine Rechte Dritter der vertragsmäßigen Nutzung der Leistung oder des Programms durch den Auftraggeber entgegenstehen. Die Verkäuferin ist bei Rechtsmängeln berechtigt, dem Auftraggeber nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software/ an dem Programm oder an einem gleichwertigen Programm zu verschaffen.

8.2. Soweit Dritte Schutzrechte an dem Programm bzw. der Leistung geltend machen, ist die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu informieren.

**IX. Softwarenutzung**

9.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

9.2. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Auftraggebers befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Die Verkäuferin räumt dem Auftraggeber hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung.

9.3. Der Auftraggeber darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers oder der online übertragenen

Fassung der Software versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von der Verkäuferin überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

**X. Eigentumsvorbehalt**

10.1. Die Verkäuferin bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis Eigentümerin der Leistung bzw. des Produkts.

10.2. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Leistungen und Produkte dürfen vor der vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter auf die der Verkäuferin gehörenden Waren erfolgen.

10.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Verkäuferin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/ oder die Ware heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen stellt nicht zugleich eine Rücktrittserklärung dar, wenn der Rücktritt nicht schriftlich und ausdrücklich von der Verkäuferin erklärt wurde. Diese Rechte können nur dann geltend gemacht werden, wenn dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

10.4. Übersteigt der Wert der für die Verkäuferin geltenden Sicherheiten deren Forderung um mehr als 20 %, so gibt die Verkäuferin auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach ihrer Wahl frei.

**XI. Gewerbliche Schutzrechte**

11.1. Etwaige im Zusammenhang mit dem gelieferten Produkt bestehende gewerbliche Schutzrechte werden durch den Auftraggeber anerkannt.

11.2. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm produzierten Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzten und stellt die Verkäuferin von allen entgegenstehenden Ansprüchen frei.

11.3. Der Auftraggeber ist zur Weitergabe von etwaigen Zeichnungen, Entwürfen, Mustern oder sonstigen Vorlagen etc. der Verkäuferin nicht berechtigt, soweit dies durch die Verkäuferin nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt wurde.

**XII. Aufbewahrungspflicht Gegenständen durch die Verkäuferin**

12.1. Die Verkäuferin ist zur sorgsamen Aufbewahrung von Gegenständen verpflichtet, die für den Auftraggeber zur Leistungserbringung durch die Verkäuferin oder in deren Auftrag gefertigt worden sind. Solche Gegenstände, worunter insbesondere Formen, Schablonen oder Werkzeuge zählen, bleiben trotz anteiliger Zahlung durch den Auftraggeber im Eigentum der Verkäuferin. Die Pflicht zur sorgsamen Aufbewahrung endet, wenn binnen zwei Jahren keine Folgeaufträge mehr erteilt wurden.

12.2. Eine Verwendungsbeschränkung oder Herausgabepflicht besteht nur bei besonderer Vereinbarung.

**XIII. Haftung**

13.1. Eine Nacherfüllungsfrist darf drei Wochen nicht unterschreiten. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und/ oder Schadensersatz verlangen.

13.2. Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, kann der Auftraggeber nur bei Vorsatz der Verkäuferin, Arglist und aus einer Garantie geltend machen.

Im Übrigen gelten folgende Haftungsbeschränkungen:

13.2.1. Bei grober Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

13.2.2. Bei einfacher fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) haftet die Verkäuferin in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

13.3. Es gelten die gesetzlichen Regelungen bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Diese bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

13.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.

13.5. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Umstände, die den Auftraggeber zum Rücktritt berechtigen allein oder überwiegend durch ihn zu verantworten sind oder der zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzugs des Auftraggebers eingetreten ist.

13.5. Die Verkäuferin behält sich den Einwand des Mitverschuldens vor.

**XIV. Garantie**

14. Die Verkäuferin übernimmt keine Garantien, es sei denn, diese wurden schriftlich vereinbart.

**XV. Rücktrittsrecht der Verkäuferin**

15. Die Verkäuferin ist in den folgenden Fällen zum Rücktritt berechtigt:

15.1. Wenn der Auftraggeber nicht kreditwürdig ist oder über seine Kreditwürdigkeit unwahre Behauptungen aufgestellt hat.

15.2. Wenn der Auftraggeber in erheblichem Maße gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, insbesondere gegen den Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin.

**XVI. Verjährung**

16. Alle Ansprüche des Auftraggebers –gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz der Verkäuferin, Arglist und aus einer Garantie sowie nach Abschnitt XIII. Abs. 13.3. gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

**XVII. Geheimhaltung und Datenschutz**

17.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

17.2. Der Auftraggeber macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

17.3. Die Verkäuferin verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

17.4. Die Verkäuferin darf den Auftraggeber nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

**XVIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Erfüllungsort**

18.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Verkäuferin.

18.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung

**XIX. Schriftform**

19.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19.2. Die Aufhebung der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.

19.3. Die Einhaltung der Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung für Erklärungen. Zur Wahrung genügt die Übermittlung in Textform, insbesondere mittels E-Mail.